



Drachen- und Gleitschirmfliegerclub
Tegernseer Tal e.V. (DGCTT)
M. Walleitner
Hafelbachweg 6
83700 Rottach-Egern

Gmund, 10. Mai 2017 Kla

**Außenlandungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf der Landfläche
"Hirschberglift Kreuth", 83708 Kreuth**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags
des Drachen- und Gleitschirmfliegerclub Tegernseer Tal e.V. vom 27.04.2017
folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln erteilt. Diese Erlaubnis kann widerrufen werden.
2. Die Erlaubnis gilt für Piloten und Gastpiloten des Vereins.
3. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 609 (Landungen), Gemarkung Kreuth.
4. Die Erlaubnis gilt befristet vom 10.5.2017 bis zum 31.10.2017.
5. Flugbetrieb darf nur stattfinden, wenn er von Christian Zehetmair oder einer von ihm beauftragten geeigneten Person beaufsichtigt wird. Herr Christian Zehetmair führt zugleich die Luftaufsicht nach § 29 Abs. 1 und 2 LuftVG im Auftrag des DHV.

II.

Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flug-

betrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landstellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Zu Parkplatz und Gasthaus ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
10. Alle Piloten benötigen eine Einweisung durch einen Beauftragten des DGCTT. Auf die Neigung der Wiese ist hinzuweisen. Die Platzrunde wird durch den Geländehalter festgelegt.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 86,00 € erhoben.

Begründung

Mit Datum des 27.04.2017 beantragte der Verein DGCTT e.V. die zeitlich befristete Zulassung der in der Erlaubnis bezeichneten Flächen. Grund ist die einstweilige Verlegung des Drachenflieger Landeplatzes „Schärpen“ in Kreuth zu dem Gelände am Skilift. Der ursprüngliche Landeplatz liegt relativ dicht an der Bundesstraße.

Das Landegelände wurde durch den DHV anerkannten Geländesachverständigen Peter Cröniger mit Datum des 17.3.2017 besichtigt. Die Eignung (auch für Ausbildungsflüge) wurde bestätigt.

Vom Antragsteller wurde bestätigt, dass naturschutzfachliche Belange durch den Flugbetrieb nicht beeinträchtigt sind. Die Untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Miesbach hatte bei dem in der Nähe befindlichen Landeplatz „Schärpen“ keine Bedenken gegenüber dem DHV erhoben.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist. Der vorliegende Landeplatz soll in die Genehmigung „Wallberg“ (§ 6 LuftVG) überführt werden. Hierzu beabsichtigt der Verein DGCTT bei der Regierung von Oberbayern einen entsprechenden Antrag zu stellen. Daher wurde die Erlaubnis befristet erteilt.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb